

Reisebedingungen des Ski-Clubs Mönchengladbach e.V. - Stand 1.4.2025

Reisevertrag – Stand 1.4.2025

Maßgeblich für den Abschluss und die Abwicklung des Reisevertrags sind die Vorschriften der §§ 651a – 651y des BGB. In Ergänzung zu diesen Vorschriften werden folgende Regelungen Vertragsbestandteil.

1. Teilnahmeberechtigung

1.1. An den Reisen des Ski-Clubs Mönchengladbach e.V. (Veranstalter, SCMG) können Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen. Mitglieder des SCMG haben dabei Vorrang vor Nichtmitgliedern.

2. Reiseleistungen

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseprospekts (Skiheft) für den Reisezeitraum, den sonstigen vorvertraglichen Informationen sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung. Andere hotel- oder leistungsträgereigene Prospekte sind nicht maßgeblich. Zu mündlichen Nebenabreden sind die Mitarbeiter des Veranstalters nicht befugt.

2.2. Der Reisepreis bezieht sich immer auf ein Standardzimmer des gebuchten Hotels; ein Anspruch auf höherwertige Unterbringung besteht nicht.

2.3. Über die Zuteilung gewünschter Einzelzimmer entscheidet bei Überbuchung der Vorstand.

3. Vereinsleistungen

3.1. Bei seinen Ski- und Wanderfahrten setzt der SCMG ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Skifahrer, Langläufer und Wanderer nach Möglichkeit club-eigene Betreuer bzw. Begleiter als ideelle Vereinsleistung ein.

3.2. Vor Ort werden dann nach Können und Vorlieben entsprechende Gruppen gebildet. Entsprechend den Anforderungen werden so viele Ski- und Wander-Betreuer eingesetzt, dass alle Gruppen aus einer überschaubaren Personenzahl bestehen. Natürlich kann auch nach Absprache mit den Betreuern innerhalb der Gruppen jederzeit gewechselt werden.

3.3. Die Skifahrer sollten mindestens rote Pisten sicher befahren können. Skiuunterricht im herkömmlichen Sinne und Anfängerschulung ist unseren Betreuern nicht erlaubt. Wir verweisen da auf die örtlichen Skischulen. Anleitungen zur Verbesserung des Ski- und Sicherheitsverhaltens werden jedoch von unseren Betreuern gemacht.

4. Abschluss des Reisevertrags

4.1. Mit der Reiseanmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung bietet der Reisende den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Die Anmeldung kann ab dem traditionellen Sommerfrühschoppen (i.d.R. im August), spätestens aber ab dem 20. August ausschließlich schriftlich vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Reisenden zustande.

4.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot des Veranstalters. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende diesem zustimmt. Die Zustimmung kann durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, wie z.B. der Zahlung von Reisepreis oder Anzahlung oder des Reiseantritts erfolgen.

4.3. Liegen die Reisebedingungen des Veranstalters dem Reisenden bei Anmeldung nicht vor, so werden diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Reisebedingungen werden mit der Maßgabe der Regelungen in Nr. 4.2. Bestandteil des Reisevertrags.

5. Zahlung

5.1. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins in Textform wird innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 150,00 € pro Person fällig.

5.2. Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.

5.3. Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Rechnung fällig ist.

5.4. Leistet der Vertragspartner die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Ziffer 7 zu belasten.

5.5. Bei Zahlungsverzug zu Reisebeginn kann der Veranstalter die Mitreise verweigern.

6. Übertragung, Umbuchung und Leistungsänderung

6.1. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung zu informieren ist.

6.2. Der Reisende hat das Recht, den Reisevertrag gemäß § 651e BGB auf einen anderen Reisenden zu übertragen. Einer Übertragung kann der Vorstand des SCMG widersprechen.

6.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Vertragsabschluss einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen und Leistungen vorzunehmen, sofern diese nicht den Reisepreis betreffen und unerheblich sind. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, An- und Abfahrzeiten nachträglich zu ändern, sofern dies aus Gründen notwendig wird, die sich nach Abschluss des Reisevertrags ergeben und die für den Reisenden zumutbar sind.

7. Rücktritt seitens des Reisenden

7.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Rücktritt

schriftlich zu erklären. Der Veranstalter verliert in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann er eine angemessene Entschädigung, für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen (§ 651g BGB). Der Veranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts pauschaliert. Bei einem Rücktritt

7.2. bis zur Begleichung der Anzahlung 0,00 € pro Person; Fälle der Nr. 5.3 sind ausgenommen, danach

7.3. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 150,00 € pro Person,

7.4. nach dem 30. Tag vor Reiseantritt zusätzlich ein angemessener Ersatzbetrag, wenn der frei gewordene Platz nicht anderweitig besetzt werden kann und/oder dem Veranstalter hierdurch Kosten entstehen.

7.5. Bei einer gemeinsam gebuchten Reise (geteiltes Doppelzimmer) wirkt der Rücktritt eines Reisetnehmers auch gegen den anderen Reisetnehmer. Dieser hat das Recht, ohne Rücktrittsgebühren gegen Mehrkosten auf ein Doppelzimmer zur Einzelnutzung umzubuchen oder einen neuen Reisetnehmer für die gemeinsame Nutzung des Doppelzimmers zu akzeptieren.

8. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

8.1. Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen. Ein bereits gezahlter Reisepreis wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

8.2. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Kündigungsfrist vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung entweder die Durchführung der Reise so erheblich stört oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags auch zum Schutz anderer Mitreisender gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

9. Pass-, Visa und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

10. Haftung

10.1. Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf solche Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis.

10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort). Auch für das Reisegepäck und die Ski-ausrüstung wird keine Haftung übernommen.

10.3. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Wintersportfahrten besteht grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko, welches auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Der Veranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer Unfall- und Reiseversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung. Ebenso wird der Abschluss einer kombinierten Ski-Sport Versicherung des DSV/FdS, die auch Ski- bzw. Snowboardbruch und Diebstahl beinhaltet, empfohlen.

11. Mitwirkungspflicht, Mängelrügen, Gerichtsstand

11.1. Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Veranstalters am Urlaubsort anzuzeigen und eigenständige Verhandlungen mit Vertragspartnern des Veranstalters zu unterlassen. Die Reiseleitung oder sonstige Vertreter des Veranstalters am Urlaubsort sind nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.2. Reklamationen und Mängelrügen richten Sie bitte ausschließlich schriftlich an Ski-Club Mönchengladbach e.V., Burggrafstraße 105, 41061 Mönchengladbach.

11.3. Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

12. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

12.1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen wurden.

12.2. Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden nach den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt.

12.3. Offensichtliche Druck- oder Rechenfehler berechtigen den Anbieter zur Anfechtung des Reisevertrags.

12.4. Die vorstehenden Bedingungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft getretene gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

12.5. Die Unwirksamkeit einzelnen Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.